

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Runge BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 24.07.2006

Finanzierung des neuen Münchner Fußballstadions und die öffentliche Hand

Rechtzeitig zur Fußball-WM 2006 konnte das neue Münchner Fußballstadion, die „A.-Arena“ in Fröttmaning, eröffnet werden. Während die Kosten für den Bau des Stadions von der künftigen Betreiberin, der „A.-Arena München Stadion GmbH“, bzw. von deren beiden Gesellschaftern FC Bayern München AG und TSV 1860 München e.V. aufzubringen waren, übernahmen Bund, Freistaat und Landeshauptstadt München Kosten für die Verkehrserschließung in Höhe von knapp 300 Millionen Euro.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind die Kosten für die Erschließung des Münchner Stadions, die die Landeshauptstadt München und der Freistaat getragen haben, in etwa in der Größenordnung geblieben, wie sie in Beantwortung der Schriftlichen Anfrage „Ausgaben aus dem Staatshaushalt für die Fußball-WM 2006“ vom 27.05.2004 (Drucksache 15/919) benannt worden sind, und wenn nein, um wie viel und in welche Richtung haben sie sich verändert?
2. Hält die Staatsregierung die Umwidmung eines städtischen Grundstückes, welches ursprünglich als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO ausgewiesen war und nach Aussage des früheren Kämmerers der Landeshauptstadt München einen Wert von 87 Millionen Euro hatte, in ein Sondernutzungsgebiet, was einen niedrigeren Grundstückswert zur Folge hat, für vereinbar mit den Erwartungen und Anforderungen, die an eine Stadtverwaltung als treuhänderische Verwalterin öffentlichen Eigentums zu stellen sind?
3. Hält die Staatsregierung einen jährlichen Erbbauzins in Höhe von 0,6 % des ursprünglichen Bodenwertes, wie ihn der frühere Kämmerer der Landeshauptstadt München angegeben hat, für angemessen?
4. Wurde Grunderwerbssteuer erhoben nach Überlassung des Grundstückes durch die Landeshauptstadt München an die Stadion-Betreibergesellschaft im Rahmen eines Erbbaupachtvertrages, und wenn ja, in welcher Höhe?
5. Wurde bzw. wird von der FC Bayern München AG bzw. von der FC Bayern Sport-Werbe GmbH Grunderwerbs-

steuer erhoben für die Übernahme der Stadion-Anteile des TSV 1860 München e.V.?

6. Wurde der Bau des Betriebshofes der Fa. J., der kurz nach seiner Errichtung wegen des Stadionbaus wieder abgedelt werden musste, im Rahmen der Betriebshofförderung aus Mitteln des Staatshaushaltes (0707) subventioniert, und wenn ja, in welcher Höhe, und wurde der Ersatzbetriebshof dann auch wieder subventioniert?
7. Gab es neben den 40 Millionen Euro, die die LfA Förderbank Bayern kurzfristig als Darlehen zur Stadionfinanzierung beisteuerte, weitere „freistaatliche“ Darlehen?
8. Aus welchen Gründen erfolgte die Rückendeckung, ja Unterstützung, die das Münchner Versicherungsunternehmen A. nach Ankündigung massiven Stellenabbaus durch den Bayerischen Wirtschaftsminister Erwin Huber erfahren hat, und gibt es einen Zusammenhang dahingehend, dass das Unternehmen auf Bitten von Ministerpräsident Edmund Stoiber als Namenssponsor eingesprungen war und so die Gesamtfinanzierung des Stadions rettete?

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen

vom 15.09.2006

Die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Martin Runge vom 24.07.2006 betreffend „Finanzierung des neuen Münchner Fußballstadions und die öffentliche Hand“ beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wie folgt:

Zu 1.:

Die vorgesehenen staatlichen Zuwendungen für die von der Landeshauptstadt München zu finanzierenden Maßnahmen im nachgeordneten Straßennetz zur Erschließung des Münchner Stadions haben sich von 16,5 Mio. € um 3,9 Mio. € auf 20,4 Mio. € erhöht.

Die Landeshauptstadt München hat auf Anfrage mitgeteilt, dass im Rahmen einer Bekanntgabe in der Vollversammlung des Stadtrates am 26.07.2006 folgende Zahlen genannt wurden:

Städtischer Anteil der Kosten für Infrastrukturmaßnahmen des neuen Fußballstadions Fröttmaning laut Mehrjahresinvestitionsprogramm: 104.020 Mio. €, davon im Iststand geleistet 70.619 Mio. €.

Zu den Vorhaben „Umbau des U-Bahnhofes Marienplatz“ und „Betriebsausstattung U 6 Nord“ liegen keine Kostenerhöhungsanträge vor. Wegen fehlender endgültiger Abrechnungsunterlagen können Aussagen zu etwaigen Kostenreduzierungen nicht getroffen werden.

Für die Maßnahme „Umbau U-Bahnhof Fröttmaning“ wurde von der Landeshauptstadt München ein Kostenerhöhungsantrag gestellt. Nach diesem Antrag vom 28.04.2005 betragen die neuen Gesamtkosten 29,29 Mio. €, davon sind 23,1 Mio. € zuwendungsfähig. Die Steigerung der Gesamtkosten beträgt 1,74 Mio. €, die der zuwendungsfähigen Kosten 1,2 Mio. €.

Zu 2.:

Die Entscheidung, mittels bauleitplanerischer Maßnahmen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Stadions zu schaffen, obliegt der Landeshauptstadt München im Rahmen ihrer Planungshoheit. Der Landeshauptstadt München steht es dabei auch frei, ihre Grundstücke (ebenso wie Grundstücke privater Eigentümer) zu überplanen, soweit sie dabei die rechtlichen Anforderungen an die Bauleitplanung und insbesondere an eine ordnungsgemäße Abwägung wahrt. Durch eine entsprechende Bauleitplanung wird nicht gegen das Gebot der wirtschaftlichen Verwaltung von Vermögensgegenständen nach Art. 74 Abs. 2 Satz 1 GO verstoßen.

Zu 3.:

Ob ein in der Anfrage genannter Erbbauzins von 0,6 % des ursprünglichen Bodenwertes für das Grundstück des Stadions angemessen wäre, lässt sich ohne Kenntnis der Verträge nicht beurteilen.

Im Übrigen ist hier nicht bekannt, in welcher Höhe der Erbbauzins für das Stadiongrundstück tatsächlich vereinbart wurde. Da für den Bau des Stadions keine staatlichen Grundstücke benötigt wurden, war das Staatliche Bauamt München 1 (zuständig für Wertermittlungen im Bereich München) nicht in die Grundstückstransaktionen eingebunden.

Zu 4.:

Die Einzelheiten bezüglich Festsetzung und Höhe von Grunderwerbsteuer sind durch das Steuergeheimnis gemäß § 30 der Abgabenordnung geschützt und können deshalb nicht offengelegt werden. Die geschilderten Rechtsvorgänge wurden unabhängig von der Person der Beteiligten nach den Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) gewürdigt.

Zu 5.:

Siehe Antwort zu Frage 4.

Zu 6.:

Die Fa. J. hat zum Bau des Omnibusbetriebshofes eine Zuwendung aus bei Kap. 0707 veranschlagten Haushaltsmitteln in Höhe von 2.183.216 € erhalten. Wegen der Absiedlung aufgrund des Stadionbaus wurde ein Betrag in Höhe von 1.868.971 € zurückgefordert. Ein Ersatzbetriebshof wurde nicht gefördert.

Zu 7.:

Soweit die Frage auf mögliche Kreditgeschäfte der LfA Förderbank Bayern oder der Bayerischen Landesbank abzielt, ist festzuhalten, dass die Überwachung einzelner Bankgeschäfte dieser Kreditinstitute grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsichtsbehörde fällt. Besondere Umstände, die den rechtsaufsichtlichen Verantwortungsbereich der Staatsregierung berühren, sind nicht erkennbar. Eine Antwortpflicht der Staatsregierung ist daher nach den Grundsätzen der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 26.07.2006 zu verneinen.

Nachdem ein Vertreter der Staatsregierung zu einer möglichen Darlehensgewährung zur Finanzierung der A.-Arena durch die LfA Förderbank Bayern bereits 2005 im Haushaltsausschuss des Bayerischen Landtags Stellung genommen hat, kann zu der in der Frage unterstellten Gewährung eines Darlehens durch die LfA Förderbank Bayern klargestellt werden, dass die LfA bisher keine Darlehen zugesagt oder ausgezahlt hat.

Zu 8.:

Die Fa. A. ist als größtes deutsches Versicherungsunternehmen mit Sitz in München eine wichtige Stütze des Finanzplatzes München/Bayern. Der Arbeitsplatzverlust in Bayern ist unterproportional im Vergleich zu demjenigen in den anderen deutschen Ländern. Durch die Umstrukturierung gehen zwar auch in Bayern Arbeitsplätze verloren, jedoch erfolgt gleichzeitig eine Stärkung des Standortes München (Sitz der Europäischen Aktiengesellschaft, Sitz der Deutschland Holding). Es ist daher im Interesse Bayerns, dass die Fa. A. ihre Leistungskraft und Stellung als führendes Versicherungsunternehmen auf Dauer sichert. Dazu sind – wie auch bei anderen Unternehmen – Umstrukturierungsmaßnahmen zur Zukunftssicherung unumgänglich. Solche Maßnahmen sind zweckmäßig zu einem Zeitpunkt vorzunehmen, wo es dem Unternehmen wirtschaftlich gut geht.

Die Entscheidung der Fa. A., die Namensrechte an dem Münchner Fußballstadion zu erwerben, liegt mehrere Jahre zurück. Es besteht kein Zusammenhang zwischen der unternehmenspolitischen Entscheidung, Namensrechte zu erwerben, und den Äußerungen von Herrn Staatsminister Huber.